



Agrarförderung

Das Sachgebiet Agrarförderung befasst sich mit der Umsetzung von Maßnahmen der ersten und zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Hierzu zählen:

Festsetzung von Zahlungsansprüchen für Direktzahlungen

Gewährung von Agrarfördermitteln

Direktzahlungen (Basisprämie, Greening-Prämie, Junglandwirteprämie, Umverteilungsprämie, Kleinerzeugerregelung)

Ausgleichzulage für benachteiligte Gebiete

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) in Umsetzung der Richtlinie KULAP 2014

Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten

Pflege des landwirtschaftlichen Feldblockkatasters

Agrarinvestitionsprogramm (AIP)

Umfangreiche Informationen zur Agrarförderung finden Sie auf den Seiten des Landes Brandenburg

Antrag auf Agrarförderung 2021

Hier können Sie vorab Einsicht in die Hinweisbroschüre für den Maiantrag 2021 nehmen. Die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem letzten Jahr sowie Klarstellungen finden Sie im Gliederungspunkt 1.1 (Neuerungen im Antragsjahr 2021).

Ebenfalls verfügbar ist **hier** die NC-Liste für den Maiantrag 2021 mit folgenden Anpassungen:

NC 212 (Platterbse): Streichung der ÖVF Kennung als Stickstoffbinder / Leguminose (7),

NC 426: Korrektur Schreibfehler (Schabziger Klee anstatt Schabzieger Klee),

NC 803 (Sudangras) : Bindungsergänzung 51Z, 52Z, 53Z und 881,

NC 866: Neueinführung des NC,

NC 941(Gründüngung im Hauptfruchtanbau): Ergänzung der ÖVF-Kennung als Zwischenfrucht / Gründecke ÖVF (2),

an verschiedenen NC's: Bindungsstreichung 841b,

an verschiedenen NC's: Bindungsergänzung 883EP, 884EP, 885EP.

Hier finden Sie zusätzlich unsere eigenen Hinweise zur Sicherstellung des Verfahrens für den Antrag auf Agrarförderung 2021

Achtung:

Ab dem 25.3.21 steht das System der Online-Antragstellung zur Umstellung auf den Agrarförderantrag 2021 bis zur geplanten Freischaltung am 06.04.21 nicht zur Verfügung. Bei Aufruf in diesem Zeitfenster erscheint dann daher die rechts abgebildete Information:

Achtung: Geänderte Konditionen bei der Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau

Hier finden Sie die aktualisierte Richtlinie zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau.

Die wesentlichen Änderungen betreffen folgende Punkte:

4.1 Fördervoraussetzungen

c) Eine Antragstellung mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2021 ist ausschließlich für mehrjährige Blühstreifen und/oder Ackerrandstreifen möglich. Dies gilt auch für Erweiterungen von bereits am 01.01.2020 begonnenen Verpflichtungen, die im Rahmen des bisher nicht ausgeschöpften Anteils in Höhe von 10 % an der Ackerfläche des Betriebes gemäß Nr. 4.3 b) erlaubt sind. Generell gilt, dass diese neuen Verpflichtungsflächen in die Kulisse „Ackerrand- und Blühstreifen“ zu legen sind. Um aus Sicht der Bewirtschaftung und auf Grundlage dieser Kulisse geeignete Streifen bilden zu können, ist auch die Einbeziehung von Flächen darüber hinaus möglich und oftmals notwendig.

4.3 Förderverpflichtungen

c) Ein Streifen gemäß Nr. 2 a), b) und c) der Richtlinie ist mindestens 10 Meter und maximal 50 Meter breit.

Die Anrechnung des Streifens erfolgt nur auf die vorgenannte zulässige Breite. Die Streifenbreite wird in einem 90° Winkel (d. h., im Lot) von der Hauptnutzungsfläche zur Feldblockgrenze ermittelt. Flächen, die von Feldblockgrenze zu Feldblockgrenze reichen und die keinen Bezug zur Hauptnutzungsfläche haben (sogenannte Blühflächen), werden nicht gefördert.

e) Liegt die Antragsparzelle in der Kulisse „Ackerrand- und Blühstreifen“, ist der Ackerrandstreifen und/oder einjährige Blühstreifen spätestens ab dem zweiten Verpflichtungsjahr in diese Kulisse zu legen. Das gilt für Antragsflächen mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2020.

g) Der Umbruch von einjährigen Blühstreifen darf nicht vor dem 15. September des jeweiligen Verpflichtungsjahres erfolgen. Ferner besteht die Möglichkeit des Verzichtes auf eine Mahd und das Stehenlassen der Blühstreifen über Winter.

h) Mehrjährige Blühstreifen können jährlich ab dem 15. September gemäht oder gemulcht werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die mehrjährigen Blühstreifen über Winter teilweise ungemäht stehen zu lassen, um für Insekten Überwinterungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die unterschriebene Version der aktualisierte Richtlinie zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau (FP 890) vom 09. März 2021 ist auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg hinterlegt.

Ansprechpartner

Herr Sanselzon/ Sachgebietsleiter

03321-403-5501

03321-403-35501

E-Mail schreiben